



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

**Umfassende Information zur Vergabe der Schülerspeisung
sowie
Beantwortung der Anfrage Nr. 061/2020 an den
Jugendhilfeausschuss und
Stellungnahme zum Beschlussantrag 051/2020**

DATUM

24.02.2020

UNSER ZEICHEN
SVBRB-StabOBM-JP

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

gerne nehme ich Anfragen von Elternvertretern in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2020 sowie Anfragen von Stadtverordneten in Ausschüssen zur Vergabe der Schülerspeisung zum Anlass, um Sie hiermit in Ergänzung der bereits erfolgten Beantwortung der Anfragen 147/2019 und 034/2020 umfassend zu informieren.

Vorab: Zweifel an der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Vergabe sind in aller Form zurückzuweisen. Es wurde je Los jeweils der wirtschaftlichste Anbieter mit dem niedrigsten Essenspreisen ausgewählt.

Dazu im Einzelnen:

1. Warum und wie erfolgte die Losbildung (a) und ist diese nachvollziehbar und sachgerecht (b)?

a) Rechtmäßigkeit

Das Handeln der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an Recht und Gesetz gebunden, Art 20 Abs. 3 GG.

Dazu zählt auch die Beachtung der Grundsätze über öffentliche Vergaben aus der EU- Richtlinie 2014/24. Danach hat die Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz Rechnung zu tragen, vgl. Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.03.2014 (L94, 64ff).

Der nationale Gesetzgeber hat diese Anforderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in bundesdeutsches Recht umgesetzt.

Nach § 97 GWB werden öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vergeben.

Damit wird die breite Beteiligung der Wirtschaft an der Versorgung der öffentlichen Hand gewährleistet und für einen sparsamen, effizienten und effektiven Einsatz von öffentlichen Mitteln gesorgt. Die Einhaltung transparenter Verfahren dient zugleich auch der Korruptionsprävention und der Verhinderung anderer unlauterer Verhaltensweisen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen und Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/6281, S. 67 ff.

Die Anforderung zur Losbildung ergibt sich zudem aus § 22 Abs. 1 der Unterschellenvergabeordnung und aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz, das in § 3 Abs. 6 auf das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz, wonach kleine und mittlere Unternehmen bei Ausschreibungsverfahren durch Lose angemessen zu beteiligen sind.

b) Sachgemäßheit

Entsprechend der oben aufgezeigten vergaberechtlichen Anforderungen hat die Schulverwaltung in Wahrnehmung der Aufgaben nach § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes sachgerechte Einzellose gebildet und Leistungsverzeichnisse erarbeitet.

Als **ernährungswissenschaftliche Basis** orientieren wir uns als Schulträger dabei an dem deutschlandweiten Standardwerk, dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) erarbeiteten „**DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung**“.

Darin sind in einer Art Ausschreibungs-Leitfaden u.a. örtliche Rahmenbedingungen, inhaltliche Qualitätsanforderungen, altersbezogene Portionsvorschläge sowie ausgewogene Prozentsätze ernährungstechnischer Bestandteile von Mahlzeiten der Schülerversorgung festgeschrieben und wissenschaftlich geprüft.



Tabelle 3: Lebensmittelmengen in der Mittagsverpflegung

Lebensmittelgruppe	Primarstufe	Sekundarstufe
Getreide, Getreideprodukte und Kartoffeln		
Kartoffeln, Reis, Teigwaren	125 – 150g/Tag	150 – 180g/Tag
Gemüse		
Gemüse gegart und roh	150g/Tag	200g/Tag
Obst		
Obst	160g/Woche	200g/Woche
Milch und Milchprodukte		
Milch und Milchprodukte	150g/Woche	200g/Woche
Käse	40g/Woche	60g/Woche
Fleisch, Wurst, Fisch, Ei		
Fleisch und Wurstwaren	140g/Woche	150g/Woche
Fisch	70g Seefisch/Woche	100g Seefisch/Woche
Eier	1 Ei/Woche (incl. Verarbeiteter Eier in Eierkuchen, Teigwaren usw.)	1 Ei/Woche (incl. Verarbeiteter Eier in Eierkuchen, Teigwaren usw.)
Fette und Öle		
Öle	7g/Tag	8g/Tag

Neben Portionsgrößen enthält der DGE-Leitfaden auch konkrete ernährungswissenschaftliche Empfehlungen, die beachtet wurden:

Tabelle 1: Lebensmittelqualität und –häufigkeiten für die Mittagsverpflegung bei 20 Verpflegungstagen (vier Wochen)

	Lebensmittelgruppe	Häufigkeiten
1	Getreide, Getreideprodukte, Kartoffeln	20 x abwechselnd Speisekartoffeln, Parboiled Reis, Teigwaren, Brot, Brötchen und andere Getreideprodukte, davon: - Mind. 4 x Vollkornprodukte - Max. 4 x Kartoffelerzeugnisse
2	Gemüse, Salat	- 20 x Gemüse, Hülsenfrüchte oder Salat, davon mind. 8 x Rohkost oder Salat - Gemüse: frisch oder tiefgekühlt ohne Zuckerzusatz
3	Obst	- Mind. 8 x Obst - Obst: frisch oder tiefgekühlt ohne Zuckerzusatz
4	Milch und Milchprodukte	Mind. 8 x Milch und Milchprodukte - Milch: 1,5% - Naturjoghurt: 1,5% - 1,8% Fett - Käse: max. Vollfettstufe (<=50% Fett i. Tr.) - Speisequark: max. 20% Fett i. Tr.
5	Fleisch, Wurst, Fisch, Ei	Max. 8 x Fleisch, davon: max. 4 x Fleischerzeugnisse incl. Wurstwaren Fleisch: mageres Muskelfleisch, Formfleisch ist nicht erlaubt Mind. 4 x Seefisch, davon: 1 bis 2 x fettreicher Seefisch Fisch: Seefisch aus nicht überfischten Beständen Max. 2 x Ei-Gerichte
6	Fette, Öle	Rapsöl ist Standardöl
7	Getränke	20 x Trink- oder Mineralwasser



Aus dem **DGE-Leitfaden** abgeleitet wurde ein **Leistungsverzeichnis**, untergliedert nach **Primar- und Sekundarbereich** erstellt, in dem die unterschiedlichen Schulformen berücksichtigt wurden.

Das Leistungsverzeichnis wurde **allen Schulleitungen** am 04.02.2019 mit der Bitte um Beratung in den **Schulkonferenzen** zugesandt. Tatsächlich alle Schulen haben sich daran auch beteiligt und mit Stellungnahmen beim Schulträger zurückgemeldet. Diese liegen allesamt in der Schulverwaltung vor.

Mit der Wilhelm-Busch-Schule, der Fontane-Schule sowie dem Bertolt-Brecht-Gymnasium und dem von Saldern-Gymnasium haben insgesamt **4 Schulen** ein anderes Verfahren der Essenzubereitung gewählt, das sog. „**cook & freeze**“. Dabei wird das Essen unmittelbar nach der Zubereitung in kürzester Zeit eingefroren und erst kurz vor dem Verzehr wieder erhitzt. Es findet dabei keine Warmanlieferung statt, weshalb hier höhere Investitionskosten des Anbieters vor Ort für Kühlung und Erhitzung anfallen.

Nach Bündelung der Schulen des „**cook & freeze**“-Verfahrens in **Los 3** hat der Schulträger die anderen Schulen nach Primar- und Sekundarschulen eingeteilt und das **Los 1** für die **Grundschulen** sowie **Los 2** für die **weiterführenden Schulen** gebildet.

Die **beiden städtischen Förderschulen** Havelschule und Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule wurden dabei entsprechend ihres nach **§§ 29 und 30 des Brandenburgischen Schulgesetzes** bis ins Erwachsenenalter hineinreichenden Bildungsauftrags in **Los 2** für die **weiterführenden Schulen** aufgenommen.

Gleichwohl wurde der Anbieter über das Leistungsverzeichnis gebunden, für die Schülerinnen und **Schüler des Primarbereiches** die Portionsgrößen entsprechend des DGE-Leitfadens zu berücksichtigen und damit einen **geringeren Preis** anzubieten. Dem hat der Anbieter auch entsprochen. Die differenzierten Preise wurden bereits zur Beantwortung der Anfrage Nr. 034/2020 genau dargestellt.

2. Wurden die Schulen einbezogen und wenn ja, wie?

Ja, alle Schulen wurden umfassend einbezogen. Bereits im Vorfeld der Ausschreibung haben wir als Schulträger die Schulkonferenzen, bestehend aus Schülern, Eltern und Lehrern, in einem aufwendigen Verfahren beteiligt.

Am 04.02.2019 haben wir allen Schulleitungen das erarbeitete Leistungsverzeichnis zur Beratung in ihren jeweiligen Schulkonferenzen zugesandt.

Die Schulen haben im I. Quartal 2019 davon rege Gebrauch gemacht und z.B. Wünsche nach einem hohen Rohkostanteil, der Steigerung der Qualität oder die Votierung für ein gänzlich anderes Verfahren der Mittagsversorgung („**cook & freeze**“) mitgeteilt.

3. Wie und wann erfolgten das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung?

Basierend auf den mit den Schulkonferenzen abgestimmten Leistungsverzeichnissen erfolgte die **Ausschreibung der Konzession** für die „**Schülerspeisung und Trinkmilchversorgung in diversen Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel (2020-2022)**“, mit



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

der Vergabe-Nr.: ZVS-17-2019-V018-FBI-ÖA und Aufteilung in folgende Lose:

☒ Aufteilung in folgenden Losen: 3 Lose	
☐ als Gesamtleistung	☒ in folgenden Losen: ☒ Los 1: Schülerspeisung sowie Trinkmilchversorgung in diversen Schulen (8 Grundschulen) in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel - Magnus-Hoffmann-Schule - Gebrüder-Grimm-Schule - Konrad-Sprengel-Schule - Luckenberger Schule - Georg-Klingenberg-Schule - Frederic-Joliot-Curie-Schule - Schule am Krugpark - Schule in der Kleinen Gartenstraße
	☒ Los 2: Schülerspeisung sowie Trinkmilchversorgung in diversen Schulen (4 Oberschulen, 2 Förderschulen) in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel - Otto-Tschirch-Oberschule - Berufsorientierte Schule Kirchmöser - Oberschule Brandenburg Nord - Nicolaischule - J.-H.-Pestalozzi-Schule - Havelschule
	☒ Los 3: Schülerspeisung sowie Trinkmilchversorgung in diversen Schulen (2 Grundschulen, 2 Gymnasien) in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel - Bertolt-Brecht-Gymnasium - von Saldern-Gymnasium - Wilhelm-Busch-Schule - Theodor-Fontane-Schule

Die Veröffentlichung erfolgte am 30.07.2019, siehe Auszug aus der Vergabeakte:

2. Veröffentlichung/Bekanntgabe der Auftragsbekanntmachung:
(in Anlehnung § 29 UVgO i. V. m. § 30 KomHKV)

am: 30.07.2019 wo: ☒ Vergabemarktplatz Brandenburg

Weiterleitung zur zusätzlichen Veröffentlichung:

am: 30.07.2019	wo: ☒ Ausschreibungsblatt Brandenburg/Berlin
am: 30.07.2019	wo: ☒ Bund.de
am: 30.07.2019	wo: ☒ bi-Ausschreibungsdienste
am: 30.07.2019	wo: ☒ Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel



Die **Öffnung der Angebote** erfolgte am **04.09.2019**.

Nach Prüfung und Vergabeentscheidung konnte am **06.11.2019** die **Zuschlagerteilung** erfolgen, für **Los 1** an die **RWS Cateringservice GmbH, Leipzig (Büro Potsdam)** und **Los 3** an die **Menüpartner GmbH, Berlin**.

Für das **Los 2** lag im Vergabeverfahren **kein** eigenständiges **Angebot** vor, Nebenangebote eines Bieters erfüllten die Ausschlussstatbestände gemäß § 42 (1) Nr. 2, 4 und 5 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), sodass dieses Los gemäß § 48 (1) Nr. 3 UVgO **aufzuheben** war.

Zur Sicherstellung der Essensversorgung erfolgte seitens des Schulträgers **umgehend** am **06.11.2019** die **Neuausschreibung von Los 2** mit der Vergabe-Nr: ZVS-17-2019-V027-FB I-VVG.

Die Öffnung der daraufhin **eingegangenen 2 Angebote** erfolgte am **20.11.2019**. Im Rahmen der Prüfung war der Bieter **RWS Cateringservice GmbH, Leipzig (Büro Potsdam)** mit den folgenden Portionspreisen der Anbieter mit den geringsten Preisen: Primarstufe 4,93€, Sekundarstufe 5,03€, Lehrer/Sonstige 5,36€.

Namen oder Preise von anderen Bietern dürfen unter Beachtung des vergaberechtlichen Bieterschutzes nicht mitgeteilt werden.

Die **Zuschlagerteilung** für Los 2 erfolgte am **11.12.2019**, sodass der Leistungsbeginn für die Essen- und Trinkmilchversorgung für die Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel in allen 3 Losen für den Leistungsbeginn ab dem Jahr 2020 gewährleistet werden konnte.

Allen Vergaben liegen vorherige Prüfungen und Bestätigungsvermerke des Rechnungsprüfungsamtes zugrunde, in denen die Wahl des Vergabeverfahrens, die Prüfung der Angebote in Bezug auf Inhalt und Form, die Eignungsprüfung der Bieter sowie die Prüfung der Angebotspreise in ihrer Rechtmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit bestätigt wurden.

4. Anfrage Nr. 061/2020 an den Jugendhilfeausschuss

Zu den **Fragen 1 und 2** wird auf die gerade erfolgten Ausführungen verwiesen.

Zu **Frage 3** ist zu antworten, dass die Stadtverwaltung bei der Vergabe rechtsstaatliche Kriterien zu erfüllen hat und diese auch beachtet werden. Mit der Durchführung des Vergabeverfahrens wurde der jeweils wirtschaftlichste Bieter mit den geringsten Preisen für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern ausgewählt. Daraus ergibt sich bereits selbst, dass andere Anbieter, soweit überhaupt vorhanden, teurer gewesen wären.

Dass Preise zwischen verschiedenen Leistungen und in verschiedenen Losen differieren, ist nie auszuschließen. Die Stadtverwaltung hat aber auch im Los 2 den Bieter zur Beachtung der unterschiedlichen DGE-Empfehlungen z.B. bei Portionsgrößen und sich daraus ergebenden anderen Warenmengen für den Primar- und Sekundarbereich verpflichtet. Dem kommt der Bieter mit niedrigeren Preisen für den Primarbereich auch nach.



Kein Kind muss aus Kostengründen vom Schulesen fernbleiben. Als Folge des „Starke-Familien-Gesetz“ vom 01. August 2019 besteht die Möglichkeit der vollständigen Kostenübernahme im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeförderung (BuT). Hierbei fallen die Eigenanteile der Eltern für Schul- oder Kitaessen weg.

Darüber hinaus unterstützt die Stadt Brandenburg an der Havel Inhaber des Familienpasses, die über den Einkommensgrenzen der BuT-Förderung liegen, als freiwillige Leistung mit der Übernahme von 97 Cent pro Schulesen.

Unabhängig davon ist bekannt, dass steigende Energiekosten und andere von Bietern zu berücksichtigende Faktoren in allen Lebensbereichen zu steigenden Preisen führen. Eine Entwicklung, die auch bei anderen Ausschreibungen, wie z.B. im Baubereich seit einiger Zeit zu beobachten ist. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen.

Soweit **Frage 4** auf eine rein inhaltliche Bewertung abstellt, so kann dem nur zugestimmt werden: Gesundes und qualitätsvolles Essen ist wichtig für ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Der vom Schulträger bei der Ausschreibung berücksichtigte DGE-Leitfaden sichert genau diese altersgerechte und ernährungswissenschaftlich gesunde Essensversorgung ab.

Fragen 5 und 6 beziehen sich auf die Nachforderung von Inhalten der Fraktionsvorlage 051/2020 und sind vom Einreicher zu beantworten.

5. Stellungnahme zum Beschlussantrag 051/2020

Anzumerken ist zum Beschlussvorschlag jedoch, dass es für die darin genannten Preise von 3,50 € bzw. 3,80 € keinerlei Grundlage gibt und diese sich ausdrücklich nicht aus § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergeben.

Auch seitens der Vernetzungsstelle für Schulesen im Land Brandenburg gibt es keinen Richtwert für einen angemessenen Portionspreis, da dieser von zu vielen unterschiedlichen Faktoren vor Ort abhängen kann. Es wird seitens der Vernetzungsstelle der DGE-Leitfaden empfohlen, der durch die Schulverwaltung bereits angewandt wird.

Die DGE-Studie weist ausdrücklich auf eine **erhebliche Preisspanne** hin, die sich je nach Anzahl der Lieferportionen, der Unterscheidung in Primar- oder Sekundarschule sowie der Art der Zubereitung, Bereitstellung und Ausgabe **erheblich unterscheiden** kann und deutlich über die in der Ausschreibung der Schulverwaltung erzielten Preise hinausgehen.

Die Beträge aus der Beschlussvorlage 051/2020 erscheinen insgesamt eher willkürlich und schaffen ihrerseits nicht begründete Ungerechtigkeiten, soweit z.B. bewusst gewählte aufwendigere Verfahren („cook & freeze“) einer willkürlichen Preiskappung bei 3,50 Euro unterliegen, die für Teilnehmer der herkömmlichen Mittagsversorgung nahezu ohne preisliche Auswirkung sind.

Zudem sollen unterschiedliche Portionen der Primar- und Sekundarangebote gleichen Preisen unterliegen, also unterschiedliche Leistungen das Gleiche kosten. Der „Gerechtigkeits“-Vorteil



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

und die Abgrenzungskriterien einer solchen Regelung sind nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Scheller